

Satzung

**des Bezirksverbandes Bielefeld
und Kreis Gütersloh
der Kleingärtner e.V.**

Januar 2008

**Diese Satzung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem
Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner
e.V. und den Kleingärtner Vereinen im Verbandsgebiet.**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Umlagen

II. Verbandsorgane

- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Einberufung und Leitung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Niederschriften
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 12 Schlichtungsausschuss
- § 13 Kassenprüfung

IV. Ausschüsse

- § 14 Fachberatung
- § 15 Frauenarbeit
- § 16 Jugendarbeit
- § 17 sonstige Ausschüsse

V. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Änderungen des Zwecks, Auflösung
- § 19 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge
- § 20 Redaktionelle Änderungen
- § 21 Aufhebung der bisherigen Satzung

VI. Ergänzende Bestimmungen

- Schlichtungsordnung
- Gartenordnung

Satzung

des Bezirksverbandes Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V.

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der Bezirksverband und seine Mitglieder wirken hierbei mit.

Kleingärten sind Pachtgärten.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V. Er wird im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im „Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.“. Er kann ferner Mitglied in Verbänden sein, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (3) Dem Verband ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Detmold vom 24.08.1950/Az.: 111 Kl. Gem verliehen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 1. April 1983 und der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke).

Er verfolgt keine wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Ziele; er ist selbstlos tätig.

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Zweck des Verbandes ist: die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,

- (3) Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten,
 - b) die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen,
 - c) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - d) die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Gartengemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse,
 - e) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden.
 - f) die Übertragung der Verwaltung oder die Weiterverpachtung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BKleingG sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften und der Gartenordnung,
 - g) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung; dabei sind die Leistungsangebote des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. und des Landesverbandes anzubieten. Dazu gehören insbesondere die Belieferung der Mitgliedervereine mit der BDG Verbandszeitschrift „Der Fachberater“ und Schulungen des Landesverbandes an der Landesschule in Lünen,
 - h) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Städten und Gemeinden, politischen Gremien auf Landes- und Kommunalebene sowie Landesbehörden, in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,
 - i) die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Erstellung von der Öffentlichkeit zugänglichen Kleingartenanlagen. Zu einer Kleingartenanlage gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleingG ein Gemeinschaftshaus – insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder – Geräteraum, Spielflächen, Toilettenanlagen und Wege,
 - k) Maßnahmen zum Erhalt der Kleingarteneigenschaft von Anlageflächen gegebenenfalls durch Grunderwerb seitens der kleingärtnerischen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben:
- a) Kleingärtnervereine, deren Anlagen im Verbandsgebiet liegen und die Voraussetzung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. deren Verleihung und Anerkennung beantragen,
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes,
 - b) Verbände, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Bezirksverbandes entsprechen,
 - c) Einzelpersonen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) natürliche Personen mit beratender Stimme,
- Das Verbandsgebiet wird vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Kleingärtnervereinen durch Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG). Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Verbandes Beschwerde erheben, über die das zuständige Verbandsorgan (§ 10 Abs. 7) in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der ausgeschlossenen Organisation angehören, aus den Organen des Verbandes aus.
- (6) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes eingeladen. Sie sind von der Beitragszahlung an den Verband befreit.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Vereine zahlen Jahresbeiträge und ggf. Umlagen soweit diese zur Erreichung des Verbandszweckes und der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, der dem Bezirksverband angehörigen Kleingärtnervereine.
- (2) Beiträge und Umlagen sind getrennt nach Mitgliederarten festzusetzen.
- (3) Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

II. Verbandsorgane

§ 5 Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,

§ 6 Einberufung und Leitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten des jeweiligen Verbandsorgans mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.

Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder/Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

§ 8 Wahlen

- (1) Für Wahlen kann der Vorstand eine Mandatsprüfungskommission vorschlagen, die auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausübt.
- (2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
- (3) Bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter angestrebt werden.
- (4) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane zuzuleiten. Sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.

Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine.

Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom Versammlungsleiter nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

Niederschriften des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und gelten als

genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes,
 - c) den Delegierten der Verbandsmitglieder,
 - d) den nicht stimmberechtigten, geladenen Gästen.
- (2) Auf je angefangene 50 Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine, für die an den Verband der festgesetzte Beitrag entrichtet wird, entfällt ein stimmberechtigter Delegierter.
- (3) Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Gremium oder Organ zuständig ist.
- (8) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe, Schlichtungsausschuss usw.),
 - b) Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse),
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen,
 - e) Bestellung des Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses,
 - f) Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
 - h) Entscheidung über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
 - i) die Entscheidung über den Einspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Ausschließungsbescheid,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Auflösung des Verbandes,
- (9) Besondere Ehrungen finden in der Regel auf der Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Vorstand

- (1) Er besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Fachberater
 - f) Berater für Frauen und Jugend
 - g) 6 Beisitzern, mindestens 2 aus dem Kreis GüterslohVorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandesämtern in einer Person ist unzulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die ersten Wahlen gem. § 11 Abs. 2, Satz 1 der Satzung finden nach ihrer Annahme statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer.

Der Verband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen Vertreter zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer im Sinne § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
- (9) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Verbandes, zieht Forderungen, z. B. Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Verbandes sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verband gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Verbandszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

- (12) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - b) die Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - f) gegebenenfalls die Festlegung von Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
 - g) Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Verband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen (siehe hierzu § 2 Abs. (3) Buchstabe a) dieser Satzung,
 - h) Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe u. a.)
 - i) die Wahl der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V.
 - k) die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern sowie deren Stellvertreter zum Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren,
 - l) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben,
 - m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (13) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedervereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedervereine dem Bezirksverband wichtige Termine rechtzeitig mitteilen.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 12 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder gemäß der jeweiligen Vereinssatzung. Er verfährt nach der Schlichtungsordnung (Siehe ergänzende Bestimmungen).
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, Protokollführer, 3 Beisitzern und 3 Stellvertretern. Sie müssen Organisationsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ruft die konstituierende Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählt der Ausschuss den Vorsitzenden und Protokollführer. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder (oder deren Stellvertreter) erforderlich. Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über den Verband zu leiten.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die

Verbandskasse, Buchführung und Belege.

- (2) Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

IV. Ausschüsse

§ 14 Fachberatung

- (1) Organisation

Fachberatung wird unter Leitung des Fachberaters geplant, vorbereitet und durchgeführt.

Ein Fachberaterausschuss kann auf Vorschlag des Fachberaters vom Vorstand bestellt bzw. abberufen werden.

- (2) Aufgaben

Teilnehmer an Veranstaltungen der Fachberatung sind im Wesentlichen die Fachberaterinnen/Fachberater der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.

Im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt die Fachberatung die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, z. B. durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und regionalen Ausstellungen sowie der Verteilung von Presseinformationen.

Die Fachberatung vermittelt ökologische und gärtnerische Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Gartengestaltung, Obst- und Gemüseanbau, Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz und Wertermittlung.

Die Durchführung von Schulungen, Fachlehrfahrten, praktischen Seminaren u.a. dient auch der Umwelterziehung. Dabei sind die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Fachberatung darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.

§ 15 Frauenarbeit

Die Frauenarbeit dient der Abstimmung gemeinsamer Interessen, der Schulung und fachlicher Betreuung der Vereinsfrauenberaterinnen.

Neben der frauenspezifischen Beratung hat die Frauenarbeit das besondere Ziel, die Aus- und Weiterbildung der Frauen in gärtnerischer Fachberatung, allen Verbandsangelegenheiten und im Vereinsrecht unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu intensivieren.

Dabei ist die Stellung der Frau als Mitglied hervorzuheben und ihre Mitarbeit in den Vereinen besonders anzuregen.

Das Vorstandsmitglied „Berater für Frauen“ hat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes die Aufgabe, in diesem Sinne die Frauenarbeit in den Kleingärtnervereinen zu fördern und zu koordinieren.

§ 16 Jugendarbeit

Die Koordinierung der Jugendarbeit im Verbandsbereich wird vom Vorstand oder einem

Beauftragten wahrgenommen. Ihm obliegt es, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Schreberjugend und den Vereinsvorständen sich für die die Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Vereinen einzusetzen und diese zu fördern.

§ 17 Sonstige Ausschüsse

z. B. Festausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit u. a. werden bei Bedarf vom zuständigen Verbandsorgan bestellt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Wird die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§ 2) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

§ 19 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge

- (1) Inhaber von Verbandsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ihnen kann der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet sowie den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden. Die Mitglieder des Verbandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am:
- (3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

§ 21 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

VI. Ergänzende Bestimmungen

Schlichtungsordnung

Der Bezirksverband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss laut §12 der Satzung.

Dieser erledigt selbstständig die Schlichtungsfälle.

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütige Einigung angestrebt werden. Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Er versucht die im Vorfeld gemachten Fehler beider Parteien auszugleichen.

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gem. Teil III § 23 der Vereinssatzung der Kleingärtnervereine eingereicht worden sind. Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird. Der Beschwerdeführer erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Die Ladung muss spätestens 7 Tage vorher und nachweisbar zugestellt sein.

Beweisunterlagen zur Sachlage werden von den Parteien angefordert. In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist. Der Vorsitzende trägt dem Ausschuss und den Parteien den strittigen Sachverhalt vor. Zeugen brauchen nur gehört werden, wenn sie wesentlich zur Sache aussagen sollen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

der Beschluss in der Vorinstanz wird bestätigt,

der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert - es ergeht folgende Entscheidung,

die Streitsache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vereinsinstanz. Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.

Seine Entscheidung ist entgültig und den Parteien in Form eines Bescheides schriftlich bekannt zu geben.

Die dem Schlichtungsausschuss entstandenen Kosten setzt dieser fest und entscheidet, wer diese Kosten in welcher Frist zu tragen hat.

Mit der Einziehung der auferlegten Kosten wird der Bezirksverband beauftragt.

Gartenordnung

Die Gartenordnung des Bezirksverbandes Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V. ist Bestandteil der Satzung der Kleingärtnervereine (Teil IV, § 25 bis 37).